

## DAS ONLINE-SUPPLEMENT DES FORSCHUNGSJOURNALS

FORSCHUNGSJOURNAL SOZIALE BEWEGUNGEN 30. JG. 1 | 2017

### Gekaufte Wissenschaft oder selbstloses Sponsoring?

Universität Mainz, Böhlinger Ingelheim Stiftung und das Wissenschafts-Ministerium Rheinland-Pfalz schränken Hand in Hand die Wissenschafts-, Forschungs- und Informationsfreiheit ein

Thomas Leif / Carl-Christian Müller

Ein besonders krasser Fall der Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit wurde im vergangenen Jahr in Rheinland-Pfalz öffentlich. Besonders bemerkenswert ist dieser Geheimvorgang, weil im Zuge der journalistischen Aufklärung der wohl größten Drittmittel-Finanzierung in Deutschland auch ein weiteres Grundrecht, die Informationsfreiheit, massiv eingeschränkt wurde. Zu einem Musterbeispiel von Informationsunterdrückung wird der Vorgang durch die stoische Ignoranz des zuständigen Ministeriums, das nach wie vor die gezielte Untergrabung der grundgesetzlich geschützten Wissenschaftsfreiheit durch eine konzernnahe Stiftung deckt. Eine Geschichte in mehreren Akten:

#### Akt eins: Geldregen ohne Gegenleistung?

Dem Fall liegt eine zwischen der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz und der Böhlinger Ingelheim Stiftung geschlossene Kooperationsvereinbarung zu Grunde, mit der das im Jahre 2011 gegründete Institut für Molekulare Biologie (IMB) von Seiten der Stiftung mit insgesamt 150 Mio. Euro bezuschusst wurde. Das Land Rheinland-Pfalz stellte im Gegenzug weitere 50 Mio. Euro für Gebäude und die Infrastruktur zur Verfügung. Das finanzielle Volumen des Vertrages ist bundesweit einmalig – noch nie hatte eine private Institution zuvor so viel Geld in eine öffentliche Universität gepumpt. Gleichwohl tritt das IMB als Teil der

Universität Mainz auf<sup>1</sup> und seine Forscher genießen den Ruf einer unabhängigen öffentlichen Universität.<sup>2</sup> Es handelt sich also um einen bundesweiten Musterfall, eine Blaupause auch für andere Konzerne, die ihre Forschungs- und Entwicklungsabteilungen steuersparend eng mit Universitäten verzahnen wollen.

Einzelheiten der zuvor strikt geheimen Vereinbarung, die u.a. gravierende Beschränkungen der Freiheit der Berufungsverfahren und der Publikationsfreiheit enthalten, wurden erst vergangenes Jahr auf eine Anordnung des Verwaltungsgerichts Mainz<sup>3</sup> gegenüber der Universität einer breiten Öffentlichkeit bekannt. Diese hatte sich zuvor über zwei Jahre lang massiv geweigert, die Verträge offenzulegen. Alle Anfragen mit Hilfe des Informationsfreiheitsgesetzes wurden fast zwei Jahre blockiert, so dass der anfragende Journalist klagen musste. Besonders pikant macht den Fall, dass während des seit Juli 2015 laufenden gerichtlichen Verfahrens, in dem auf Grundlage des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) über die Offenlegung der Verträge gestritten wurde, der Landesgesetzgeber zeitgleich eine massive Verschlechterung der Informationsfreiheit in Bezug auf Auskunftsan-

<sup>1</sup> <http://www.uni-mainz.de/presse/36896.php>.

<sup>2</sup> [http://www.uni-mainz.de/forschung/Dateien/JGU\\_forschung.pdf](http://www.uni-mainz.de/forschung/Dateien/JGU_forschung.pdf).

<sup>3</sup> VG Mainz, Urt. v. 11.05.2016 – 3 K 636/15.MZ.

sprüche gegenüber öffentlichen Forschungseinrichtungen ins Werk setzte. Während Hochschulen in Rheinland-Pfalz zunächst – anders als in anderen Bundesländern – nicht vom Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes ausgenommen waren und der Anwendungsbereich auch keine Ausnahme für den Bereich der Forschung und Lehre vorsah, der Informationszuganganspruch zu den Verträgen also zunächst bestand, wurde dieses Informationsrecht wieder „kassiert“.

Der Anspruch auf Informationszugang ist seit dem 01.01.2016 im Bereich von Wissenschaft, Forschung und Lehre nunmehr auf Informationen über den Namen von Drittmittelgebern, die Höhe der Drittmittel und die Laufzeit der mit Drittmitteln finanzierten abgeschlossenen Forschungsvorhaben beschränkt.<sup>4</sup> Die Klage, die sich auf das vor dem 01.01.2016 geltende LIFG stützte und auf die Herausgabe von Kopien der Verträge zielte, war durch das kühl kalkulierte Eingreifen des Gesetzgebers damit „formal“ unbegründet und abweisungsreif geworden. In keinem anderen Bundesland ist die Informationsfreiheit im Bereich der Forschungseinrichtungen nun restriktiver geregelt als in Rheinland-Pfalz. Es ist natürlich nicht mit Beweismitteln zu belegen, aber naheliegend, dass genau die in Rede stehende Kooperationsvereinbarung und möglicherweise auch das während des Gesetzgebungsverfahrens laufende gerichtliche Verfahren der Grund für diese massive Einschränkung der zuvor in diesem Bereich bestehenden Informationsfreiheit war.

Vor dem Hintergrund der finanziellen Bedeutung der Vereinbarung nicht nur für die Universität Mainz im Speziellen, sondern für den Forschungsstandort Rheinland-Pfalz insgesamt ist die gezielte Aushöhlung der Informationsfreiheit im Bereich „Wissenschaft“ jedoch kaum zu leugnen.

Der Gesetzgeber begründete die massive Beschränkung der Informationsfreiheit damit, dass die Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre zu gewährleisten sei. Bei näherem Hinsehen ist das nicht nur wenig überzeugend, sondern schlicht perfide: Der Sinn und Zweck der Wissenschaftsfreiheit liegt vornehmlich darin, der Allgemeinheit die Vorteile einer freien und un gelenkten Forschung zu sichern. Im Zusammenhang mit den potentiellen Gefahren einer drittmittelfinanzierten Forschung kann nur ein Mehr an Transparenz die Freiheit der Forschung sichern; denn Universitäten, die zunehmend auf eine Drittmittelfinanzierung angewiesen sind, stehen in der Gefahr in direkte Abhängigkeiten ihrer „Sponsoren“ zu geraten.

Die Abschottung von jeglichen Informationen zur Drittmittelförderung liegt gerade nicht im Interesse der Allgemeinheit, sondern vielmehr im Interesse der Fördernden. Der Öffentlichkeit soll durch diese schlichte Argumentation ein X für ein U vorgemacht werden. Denn mit der vorgenommenen Beschränkung der Informationsfreiheit geht auch eine Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit einher. Zudem: Die Einschränkung der Informationsfreiheit in diesem Bereich ist auch vollkommen unnötig, da die Interessen der Drittmittelgeber durch anderweitige im Gesetz bereits enthaltene Schranken der Informationsfreiheit (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, geistiges Eigentum) berücksichtigt werden.

Dass man sich im Gesetzgebungsverfahren über das detailliert vorgetragene Votum ausgewiesener Experten hinwegsetzte, die die in Rede stehende Beschränkung der Informationsfreiheit im parlamentarischen Anhörungsverfahren als verfassungswidrig bezeichneten, spricht eine deutliche Sprache<sup>5</sup> Nicht nur durch den skizzierten Eingriff wird eine verfassungsrechtliche Überprüfung des „Transparenzgesetzes“ unumgänglich sein. Man wollte nicht, dass das solch klandestin verhandelte Drittmittel-Deals ans Licht der Öffentlichkeit kommen. Die rechtswidrigen

<sup>4</sup> § 16 Abs. 3 LTranspG.  
<sup>5</sup> Protokoll Anhörung .

Vereinbarungen und Dokumente wurden schließlich dann doch noch über den presserechtlichen Auskunftsanspruch und weitere Recherchen zu Tage gefördert. Auf der Website des WDR-Magazins „monitor“ sind die Geheimverträge vollständig dokumentiert ([www.monitor.de](http://www.monitor.de)).

Nachdem sich nämlich die Gesetzeslage geändert hatte, stützte der Kläger seine Klage auch auf diesen Anspruch. Das Verwaltungsgericht sah diesen Anspruch als gegeben an. Die Universität wurde zwar nicht –wie gefordert– auf Überlassung von Kopien verurteilt, aber immerhin auf Einsichtnahme in die Verträge.

### **Akt zwei: Uni-Präsident gesteht „Fehler“ im Vertrag öffentlich ein**

Der Präsident der Universität Mainz, Prof. Dr. Georg Krausch, lud daraufhin –ohne Rücksprache mit dem Kläger – zum 04.07.2016 zu einem Pressetermin ein. Im Verlauf der Pressekonferenz räumte er „grundlegende Fehler“ bei der Gestaltung der Kooperationsvereinbarung (u.a. bei der Berufungspraxis und der Veröffentlichungskontrolle des Sponsors) ein und sicherte vor rund 20 Journalisten eine umfassende Korrektur der „fehlerhaften“ Regelungen zu. Dabei ging es vor allem um die Machtstellung der Stiftung und den umfassenden Einfluss, den die Stiftung insbesondere bei den Berufungen des Forschungspersonals hat.

So ist in den Verträgen unter anderem geregelt, dass Berufungsvereinbarungen der Zustimmung der Stiftung bedürfen. Hierzu muss daran erinnert werden, dass grundsätzlich der Präsident der Hochschule den Ruf auf die Professur erteilt, nachdem der Bewerber das extrem strenge und genau geregelte Berufungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat. Im Fall einer Stiftungsprofessur wird in Rheinland-Pfalz der Ruf durch das Wissenschaftsministerium erteilt. Der Berufungskandidat hat durch die Ruferteilung allerdings noch keine gesicherte Rechtsposition erlangt. Die Ruferteil-

lung ist lediglich ein Angebot der Hochschulleitung bzw. des Ministeriums, in Berufungsverhandlungen zu treten und eine Berufungsvereinbarung etwa über die Ausstattung seines Lehrstuhls und seine persönlichen Bezüge abzuschließen. Scheitern die Berufungsverhandlungen und kommt es somit nicht zum Abschluss einer Berufungsvereinbarung, ist das Verfahren für diesen Berufungskandidaten beendet.

Wenn also die Berufungsvereinbarungen der Zustimmung der Stiftung bedürfen, liegt es damit – in diesem Fall allein – in der Hand der Stiftung, den erfolgreichen Abschluss des staatlichen Berufungsverfahrens ohne Angabe von Gründen und somit beliebig zu blockieren. Auf diese Weise kann die Boehringer Ingelheim Stiftung, abgesichert durch einen Kooperationsvertrag mit der Universität und legitimiert vom zuständigen Wissenschaftsminister, jeden Bewerber, der ihr nicht genehm ist, willkürlich verhindern.

Die vertraglich gesicherte Einräumung eines solchen Vetorechts im Rahmen eines Berufungsverfahrens gegenüber einem Dritten durch eine Universität ist nach dem rheinland-pfälzischen Hochschulgesetz aus gutem Grunde nicht zulässig. Die Zustimmungspflicht in Bezug auf die Berufungsvereinbarung stellt damit de facto ein unzulässiges Vetorecht der Stiftung und einen nicht hinnehmbaren Eingriff in die Forschungs- und Wissenschaftsfreiheit dar, weil jede nach dem Prinzip der Bestenauslese erfolgte Berufung eines Professors dadurch unterlaufen werden kann, dass ein der Stiftung nicht genehmer Kandidat keine oder nur eine unangemessene Ausstattung mit Personal und Mitteln angeboten bekommt.

Auch bei der Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung hat sich die Stiftung Vetorechte gesichert. Darüber hinaus hat die Stiftung über die vertraglichen Regelungen umfassende Mitsprache- und Vetorechte bei Fragen der Geschäftsführungen im Einzelnen. Zudem bedarf es nach den vertraglichen Rege-

lungen bei Veröffentlichungen des Institutes der vorherigen Zustimmung der Boehringer Ingelheim Stiftung, was in gravierender Weise in die Wissenschafts- und Publikationsfreiheit des einzelnen Wissenschaftlers eingreift. Die Beschneidung der Mitwirkungsrechte von Professoren am IMB in Hochschulgremien ist nach juristischer Einschätzung des Deutschen Hochschulverbandes ebenfalls nicht rechtskonform.

### **Akt drei: Blanco-Scheck vom Wissenschaftsministerium – Schweigen und Ignorieren**

Das Wissenschaftsministerium als zuständige Aufsichtsbehörde hatte – trotz der vorgetragenen Expertise- das gesamte Vertragswerk stets als rechtskonform bezeichnet.<sup>5</sup> Auch hierdurch wird deutlich, dass die Landespolitik wegen des enormen Förderungsvolumens offenbar fünf gerade sein lassen will. Mit den gesetzlichen Bestimmungen, die dem Schutz der Forschungs- und Wissenschaftsfreiheit dienen, nahm die Aufsichtsbehörde es nicht so genau. Um keinen Preis wollte sie den Abschluss der Kooperationsvereinbarung gefährden. Auch die selbst vom Uni-Präsidenten öffentlich angekündigten Korrekturen will das Wissenschaftsministerium verhindern. Es beharrt immer noch auf der rechtswidrigen Konstruktion, weil sonst die „Lex Boehringer“ offensichtlich würde und das Bild einer blinden Aufsichtsbehörde das Ministerium in Erklärungsnot bringen würde.

In den bislang vorliegenden Stellungnahmen hat sich das Ministerium in zahlreiche Widersprüche verstrickt. In einer Antwort vom 30.5.2016 schrieb das Ministerium:

„Die Einräumung einer Veto-Möglichkeit im Rahmen eines Berufungsverfahrens gegenüber einem Dritten durch eine Universität oder Fachhochschule (Hochschule) ist nach

dem rheinland-pfälzischen Hochschulgesetz nicht zulässig. (...)

An diesem Verfahren sind in erster Linie die Präsidentin oder der Präsident und die Berufungskommission, der Fachbereichsrat, der Senat und das Wissenschaftsministerium beteiligt. (...) Damit kommt der Hochschule die grundsätzliche Entscheidung über die fachliche Qualifikation zu. Die Berufung erfolgt allerdings durch das Ministerium.

Für externe Voten zur Auswahl der Person – beispielsweise seitens etwaiger Drittmittelgeber – ist in diesem Verfahren kein Raum. Das Berufungsverfahren ist ein verfassungsrechtlich gebotene Verfahren zur Sicherung freier Forschung und Lehre an den Hochschulen. Die maßgebliche Beteiligung der Hochschule an der Berufung von Hochschullehrern ist ein essentieller Bestandteil der durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG garantierten akademischen Selbstverwaltung.

Erst nach der Ruferteilung und erfolgreichen Berufungsverhandlungen werden deren Ergebnisse in einer Berufungsvereinbarung festgehalten, in der es allerdings lediglich um die Ausstattung der Professur, nicht hingegen um die Auswahl der Person geht. Insoweit ist die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel entsprechend dem Stiftungszweck durch einen Drittmittelgeber, der die Besoldung und Ausstattung maßgeblich finanziert, legitim.“ Das Ministerium referiert Normen, die aber in der Praxis keine Geltung haben. Dabei darf getrost die Frage gestellt werden, ob diese Angst denn tatsächlich begründet war. Wäre die Böhringer Ingelheim Stiftung nicht gewillt gewesen, die Kooperationsvereinbarung auch bei einer rechtskonformen Ausgestaltung abzuschließen?

Zwar versicherte Prof. Dr. Georg Krausch in der Pressekonferenz am 04.07.2016 mehrfach, die „fehlerhaften“ vertraglichen Rege-

<sup>5</sup> Stellungnahme des Ministeriums gegenüber fragdenstaat.de vom 22.06.2016.

lungen seien so nicht gelebt worden. Die jüngere Entwicklung lässt hieran jedoch Zweifel aufkommen, denn die von ihm im Pressetermin am 04.07.2016 ebenso eifertig wie vollmundig zugesicherte Überarbeitung und die Korrektur der „Fehler“ in der Kooperationsvereinbarung lässt nach wie vor auf sich warten. In einer Stellungnahme vom 03.11.2016 führt er nun hierzu aus, es gäbe aus seiner Sicht keinen Anlass, die Vereinbarung rechtlich zu beanstanden. Ein Sinneswandel und massiver Wortbruch nach vier Monaten Wartezeit. Soweit Änderungen im Raume stünden, gehe es nur um begriffliche Klarstellungen.

Ein Präsident einer öffentlichen Universität, der mit einem derartigen Beharrungsvermögen einen rechtswidrigen Zustand aufrecht zu erhalten sucht, sollte eigentlich die Landespolitik, wenigstens die Opposition, auf den Plan rufen. Die Politik schweigt jedoch bisher in Gänze. Dabei wäre insbesondere von dieser zu wünschen, dass Rechtmäßigkeit und Transparenz von Verwaltungshandeln nicht nur Gegenstand von Sonntagsreden bleiben. Vielmehr sollte durch aktives Eingreifen bewiesen werden, dass man verstanden hat, dass Transparenz und Informationsfreiheit grundlegend für die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger an staatlichen Prozessen sind und diese Werte letztlich Grundpfeiler der Akzeptanz und Sicherung der demokratischen Grundordnung darstellen. Zudem sollte gewählten Abgeordneten klar sein, dass die Aushebelung der Wissenschaftsfreiheit kein Kavaliersdelikt ist.

#### **Akt vier: Kritik ignorieren, Zweifel zerstreuen, Rechtsbruch kaschieren**

Selbst die Stellungnahme des Deutschen Hochschulverbandes und dessen Wirken im Hintergrund wurden ignoriert. Am 4.7.2016

erklärte der die bundesweite Berufsvertretung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Deutschland mit fast 30.000 Mitgliedern:

„Der Deutsche Hochschulverband (DHV) begrüßt, dass die Universität Mainz Journalisten heute Einsicht in die Sponsoring-Verträge mit der Boehringer Ingelheim Stiftung gewährt. Den Anspruch hierauf hat der Publizist Professor Thomas Leif vor dem Verwaltungsgericht Mainz durchgesetzt.

Dem Verdacht, nicht erkenntnis-, sondern interessengeleitet zu forschen, kann die Wissenschaft in Zeiten, in denen sie zunehmend auf Drittmittel aus der Wirtschaft angewiesen ist, nur durch größtmögliche Transparenz begegnen.

Bislang vorliegende Vertragsauszüge, aber auch Äußerungen des Präsidenten der Universität Mainz legen nahe, dass die Boehringer Ingelheim Stiftung im Rahmen ihrer Kooperationsvereinbarung mit der Universität Mainz Einfluss auf das Berufungsverfahren und die Berufungsvereinbarungen nehmen kann. Aus Sicht des DHV ist dies nicht akzeptabel. Das verfassungsrechtlich geschützte Selbstergänzungsrecht der Fakultät und der Universität wird ausgehöhlt, wenn sie sich in der Qualifikationsentscheidung vom Plazet eines Dritten abhängig macht. Bei Berufungen darf der Stifter weder am Verhandlungstisch sitzen noch ein Mitspracherecht in den Verhandlungen in Anspruch nehmen.

Die Zweifel, die an der Rechtmäßigkeit der Kooperationsvereinbarung der Universität Mainz mit der Boehringer Ingelheim Stiftung bestehen, müssen im Interesse der Wissenschaft ausgeräumt werden.“

Doch auch diese eindeutige Bewertung blieb ohne Wirkung. Zwar gab es eine Stellungnahme des zuständigen Staatssekretärs im Ausschuss für Wissenschaft im Landtag Rheinland-Pfalz, jedoch ging diese parlamentarische Beschäftigung aus wie das „Hornberger Schie-

ßen.“ Kein Fachpolitiker der fünf Fraktionen fiel durch ein nachhaltiges Aufklärungsinteresse auf. Eine Oppositions-Abgeordnete gab wenigstens hinter vorgehaltener Hand zu, dass das Unternehmen Boehringer in ihrem Wahlkreis angesiedelt sei und sie deshalb jeden Ärger vermeiden wolle.

Lediglich bei der Fraktion der Grünen wurde zwischenzeitlich Kritik an diesem Schweigekartell laut, zumal das neue Transparenzgesetz der früheren rot-grünen Koalition zuvor von den Grünen als „große Errungenschaft“ gefeiert wurde. Der Landesversammlung im Dezember 2016 wird nun ein Antrag zum Gesamtkomplex private Drittmittelförderung an Universitäten zur Abstimmung vorgelegt. Selbst solche Aktivitäten gelten intern als besonders gewagt, weil alle Beteiligten die Sprengkraft des Themas für die neue rot-gelbgrüne Koalition kennen.

#### **Akt fünf: Böhringer sichert sich auch bei weiteren Forschungsprojekten ein Veto-Recht bei der Veröffentlichung von Ergebnissen**

Der Einfluss des Boehringer-Konzerns auf die Forschung der Universität Mainz scheint unbegrenzt zu sein. Ein weiterer Fall ist bislang kaum beachtet worden. SWR-Recherchen ergaben, dass der Pharma-Konzern Boehringer Ingelheim auch die Veröffentlichung der Studienergebnisse der „Gutenberg-Gesundheitsstudie“ an der Universität Mainz kontrolliert. Bei dieser Studie handelt es sich um eine der weltweit größten und umfassendsten Gesundheitsstudien.

Die Veröffentlichungen der Studienergebnisse der „Gutenberg-Gesundheitsstudie“ – die als „universitäres Leuchtturmprojekt“ ausgewiesen ist – wird auch vom Hauptsponsor Boehringer Ingelheim kontrolliert. Dies berichtete der SWR unter Berufung auf entsprechende Vereinbarungen in der Geschäftsordnung der

Gutenberg Gesundheitsstudie (Anm. Anhang XIV). In dieser Geschäftsordnung, die am 17.7.2015 vom Leitungsausschuss der Gutenberg-Gesundheitsstudie beschlossen wurde, heißt es wörtlich:

„Weiterhin ist mit dem Hauptsponsor der Studie, Boehringer Ingelheim (BI) vertraglich vereinbart, dass alle Manuskripte vor Veröffentlichung die Freigabe durch BI (Anm. Boehringer Ingelheim) benötigen.“

Böhringer Ingelheim setzte im August 2013 die Förderung der Langzeitstudie mit einer Summe von drei Millionen Euro bis Ende 2017 fort. Ziel der „www.Gutenberg-Gesundheitsstudie.de“ ist der Aufbau einer Biodatenbank von 15.000 Personen im Alter zwischen 35 und 75 Jahren aus der Region Mainz (repräsentative Bevölkerungstichprobe).

In einer etwa fünfstündigen Untersuchung der Probanden wurden u.a. zahlreiche Biodaten wie DNA, RNA, rote Blutkörperchen, Serum, Plasma, Urin, Tränenflüssigkeit sowie Zahntaschenabstrich erhoben. Mit diesen Biodaten soll das individuelle Risiko für die Entstehung von Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Krebs-, Augen- und Stoffwechselerkrankungen sowie Erkrankungen des Immunsystems und der Psyche u.a. früher vorhergesagt werden können. Mit der Biomaterialbank sollen zudem Diagnostik und Therapie verbessert werden.

Durch den vertraglich gesicherten Zugriff auf die Veröffentlichungen der Studienergebnisse kann der Hauptsponsor Boehringer Ingelheim somit in die im Grundgesetz garantierte Forschungsfreiheit eingreifen. Diese garantiert Professoren und Forschern an Universitäten absolute Unabhängigkeit, auch gegenüber Sponsoren.

Der Präsident der Universität Mainz, Prof. Dr. Georg Krausch, hatte am 4. Juli 2016 öffentlich angekündigt, dass der „Kooperationsvertrag“ (vom 19.3.2012) mit der Boehringer Ingelheim

Stiftung, der Universität Mainz und dem „Institut für Molekulare Biologie“, auf Grund von „Fehlern“ geändert werden müsse. Auch in diesem Vertrag wurde dem Sponsor Boehringer Ingelheim Stiftung (Sponsorhöhe 150 Millionen Euro) die Kontrolle der Veröffentlichungen u.a. der Studienergebnisse vertraglich zugesichert.

In Punkt 7.2. (Seite 15) des Geheimvertrags war vereinbart worden: „Presseerklärungen, Veröffentlichungen oder Mitteilungen, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen, bedürfen der vorherigen Abstimmung zwischen den Parteien und vor Veröffentlichung der entsprechenden Zustimmung.“

Auch dieser rechtswidrige Vorgang irritiert weder die Universität Mainz noch das Wissenschaftsministerium. Obgleich zahlreiche Mitarbeiter\_innen intern gegen diese Bestimmungen protestierten, gibt es auch keine Resonanz unter den betroffenen Professoren. Die Geduld der Zivilgesellschaft scheint grenzenlos zu sein.

### **Schluss-Akt: Grundrecht auf Informationsfreiheit wird von der politischen Klasse verachtet**

In Sonntagsreden schmücken sich viele Politiker mit den Mitwirkungs- und Partizipationsrechten durch das neue Transparenzgesetz. Der Alltag sieht dagegen ganz anders aus. Eigentlich will die politische Klasse sich nicht in die Karten schauen lassen. Bürger- und Journalistenanfragen sind lästig und stören den routinierten Geschäftsbetrieb. Der künftige Datenschutzbeauftragte von Baden-Württemberg, Stefan Brink –selbst seit Jahren mit allen Aspekten der Informationsfreiheit beschäftigt – fasste den aktuellen Stand der Informationsfreiheit in einer Rede am 7.4.2016 in der Verwaltungshochschule Speyer so zusammen:

„Fasst man diese Anregungen an den Verfasser zukünftiger Transparenzgesetze zusammen, so kann man ihn nur davor warnen, halbherzig zur Sache zu gehen: Wer ein Transparenzgesetz will, der muss ein Transparenzgesetz auch haben wollen. Und dies bedeutet, dass er selbst und alle übrigen Staatsgewalten tatsächlich transparent sein müssen. Die gesetzgeberische Entscheidung für die Transparenz muss daher massiv, überzeugt und möglichst irreversibel sein. Mit dazu zählt auch, dass die Entwicklung zur offenen und transparenten Verwaltung keine punktuelle Entscheidung sein darf, sondern einer dauerhaften Unterstützung bedarf, wie sie etwa durch die Landesbeauftragten für Informationsfreiheit mit ihren Schulungsangeboten und ihrer öffentlichkeitswirksamen Unterstützung des Transparenzansiegens geleistet werden kann. Dann – und nur dann – werden Transparenzgesetze auch zur Erfolgsstory werden.“

In diesem Fazit steckt noch eine große Portion Zweckoptimismus. Denn immer noch gilt das eherne Gesetz, das Politik und Verwaltungsbürokratie eint: „Macht ist die Schaffung von Ungewissheitszonen.“ Und Informationsfreiheit stört dieses Arbeitsprinzip.

Warum ist der Widerstand nach wie vor so groß, warum mauern staatliche Stellen, Ministerien, Behörden und Institutionen so sehr, wenn sie mit öffentlichen Mitteln erstellte Informationen Bürgern und Journalisten zugänglich machen sollen?

Die Antwort ist ganz einfach: Die meisten Politiker und Verwaltungschefs wollen den Bürgern die Ergebnisse ihrer Vorhaben und Gesetze am Ende als vollendetes Ergebnis mitteilen, aber sie wollen bei dem Prozess der Entscheidungsfindung nicht gestört werden.

Diese Arbeitsweise, die sich aus einem vor-demokratischen Selbstverständnis speist und quasi zur DNA der politischen Klasse gehört, sitzt tiefer als viele vermuten. Geheimhaltung

und Informationsabschottung von Behörden und Parlamenten garantiert Gestaltungsvorteile. Es gilt die alte Skatregel: „wWr schreibt, der bleibt.“ Oder, wie es vor gut 10 Jahren ein Chef der Staatskanzlei sagte: „Warum sollen wir freiwillig die Hosen runterlassen?“

Die Mentalität der Politik bei der Informationsverhinderung zeigt sich besonders bei der Ausgestaltung und Anwendung der sog. Informationsfreiheitsgesetze. Sie lassen sich für ihre stets hervorgehobene Bürgernähe feiern, feilen aber im Stillen an einem Dickicht von Ausnahmeregeln und bürokratischen Hemmnissen.

Wenn die Vorzüge, Chancen und nützlichen Hinweise aus dieser Informationsgewinnung spürbar und nachvollziehbar werden, wird sich (langsam) ein Sog entfalten, der den Weg zu einer echten Informationsfreiheit beschleunigt. Vollständige Informationen (im Frühstadium) von Entscheidungen sind wertvolle Ressourcen, eine Art produktives Frühwarnsystem auch für Verwaltung und Politik.

Informationsrechte sind Nutzungsrechte: Je häufiger Behörden, Parlamente und andere verschlossene Institutionen Informationsfreiheits-Anträge bearbeiten und gewünschte Dokumente herausgeben werden müssen, umso normaler wird die (langsame) Aufweichung des vermeintlichen Amtsgeheimnisses. Und vielleicht überwinden Bürger und Journalisten dann auch ihre Bequemlichkeit, Anfragen auf Herausgabe von Akten vermehrt zu stellen und diese Informationen wirksam zu nutzen.

Es geht – wie der skizzierte Fall zeigt, um die steinige Langstrecke von der verordneten zur erstrittenen Demokratie. Politiker schmücken sich gerne mit ihren Informations- und Transparenzgesetzen in Sonntagsreden. Aber sie haben diese Alibi-Gesetze in ein Korsett von Ausnahmeregeln und juristischen Fallstricken gezwängt, die den Geist der Informationsfreiheit zunehmend ersticken.

**Carl Christian Müller, LL.M.**, Sozios und Gründungspartner der Kanzlei MMR Müller Müller Rößner Rechtsanwälte in Berlin, ist Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht und fungiert als Justiziar des Deutschen Medienverbandes (DMV). Er ist zudem Lehrbeauftragter für das Recht der Wort- und Bildberichterstattung und Prozessrecht an der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz im Masterstudium des Mainzer Medieninstituts. Er ist auf das Äußerungsrecht, das Presserecht, das Urheberrecht sowie auf das Recht der Informationsfreiheit spezialisiert und berät in diesen Bereichen unter anderem Journalisten, Verbände, NGOs, Politiker und politische Institutionen. Er hat das in dem Beitrag beschriebene Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Mainz für den Mitautor, Herrn Prof. Dr. Leif geführt, der dort als Kläger aufgetreten ist.

**Prof. Dr. Thomas Leif**, ist Publizist ([www.talk-republik.de](http://www.talk-republik.de)).